

Beschlussvorlage Nr. 011/2022	Dez/Amt: I / 32.
	Bearbeiter: Walther, Torsten
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	08.02.2022 24.02.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Vertretungsregelung für den Friedensrichter der Stadt Heidenau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt, die Vertretung des Friedensrichters der Stadt Heidenau durch eine einvernehmliche Regelung mit der Gemeinde einer benachbarten Schiedsstelle zu regeln. Zu diesem Zweck wird der Bürgermeister beauftragt, mit der Stadt Dohna eine Vereinbarung abzuschließen, die eine gegenseitige Vertretung der Friedensrichter der Städte Heidenau und Dohna regelt.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen**Erläuterung:**

In seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2020 hat der Stadtrat der Stadt Heidenau Herrn Rico Schulz als Friedensrichter der Stadt Heidenau gewählt. Seine Amtszeit dauert vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2025. Auf die Wahl eines Stellvertreters des Friedensrichters wurde verzichtet, weil davon ausgegangen wurde, dass (erst) im Bedarfsfall – wie beispielsweise bei einer zweimonatigen Abwesenheit der damaligen Friedensrichterin im Juni und Juli 2009 – eine entsprechende Vertretungsvereinbarung mit einer benachbarten Schiedsstelle abzuschließen sei.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJuSDEG) hat in Auswertung einer Abfrage zu den Arbeitsbedingungen in den gemeindlichen Schiedsstellen vom März 2020 festgestellt, dass – unter vielen anderen – auch im Bereich der Stellvertretung des Friedensrichters der Stadt Heidenau Handlungsbedarf besteht, weil die Stadt Heidenau hier keinen Vertreter bestimmt hat.

Die Landratsämter wurden daraufhin gebeten zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen der Rechtsaufsicht veranlasst sind, um die betroffenen **Kommunen** zur Regelung der Vertretung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters und damit zur Erfüllung der aus § 14 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) folgenden Pflichten anzuhalten.

Nach § 14 SächsSchiedsGütStG regelt die Gemeinde die Vertretung des Friedensrichters. Vertreter ist ein Friedensrichter aus dem Bezirk einer benachbarten Schiedsstelle; liegt die benachbarte Schiedsstelle in einer anderen Gemeinde, ist vor der Beauftragung deren Einverständnis einzuholen. Besteht in einer Gemeinde nur eine Schiedsstelle, kann der Gemeinderat einen Friedensrichter als Stellvertreter wählen.

Nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt diese gesetzliche Verpflichtung unabhängig von der Anzahl der anfallenden Verfahren. Gemeinden können ihre Pflicht zur Regelung der Vertretung des Friedensrichters durch Wahl eines Stellvertreters oder alternativ durch einvernehmliche Regelung mit der Gemeinde einer benachbarten Schiedsstelle erfüllen. Die Entscheidung obliegt dabei dem Stadt- bzw. Gemeinderat

Im Falle der alternativen Vertreterregelung empfiehlt sich die Vereinbarung einer gegenseitigen Vertretung der Friedensrichter(innen) zwischen Gemeinden benachbarter Schiedsstellen. Da das Gesetz hierfür nur das Einverständnis der jeweiligen Gemeinde verlangt, genügt nach Auffassung des Kommunalamtes eine schlichte Verwaltungsvereinbarung; einer Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 71 ff. SächsKomZG bedarf es an dieser Stelle nicht. Die Stadt Heidenau wurde durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgefordert, bis zum 18.03.2022 zum Stand der Erfüllung des § 14 SächsSchiedsGütStG zu berichten und eine Kopie des betreffenden Stadtratsbeschlusses zu übersenden.

Da auch die Stadt Dohna die Vertretung des dortigen Friedensrichters bislang nicht geregelt hat, bietet sich die vom Landratsamt ausdrücklich empfohlene Vereinbarung einer gegenseitigen Vertretung der Friedensrichter der Städte Heidenau und Dohna als benachbarte Schiedsstellen an. Auf die Wahl eines stellvertretenden Friedensrichters, der nur im Vertretungsfall tätig werden würde, sollte an dieser Stelle ausdrücklich verzichtet werden.

Entsprechende Vorabsprachen wurden zwischen den Verwaltungen von Heidenau und Dohna unter Beteiligung der jeweils örtlich zuständigen Friedensrichter bereits getroffen und für den Fall, dass in beiden Stadträten der gegenseitigen Vertretungsregelung dem Grunde nach zugestimmt wird, soll eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Entwurf einer solchen Vereinbarung ist zur Information als Anlage 011/2022-1 beigefügt.

Anlagen:

Anlage 011/2022-1:

Entwurf einer Vereinbarung über die gegenseitige Vertretung des Friedensrichters

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!